

## Photovoltaikanlage im Steuerrecht

Leonberg, im Juli 2010

Trotz anhaltender Diskussionen um die Herabsetzung der staatlich garantierten Einspeisevergütungen kann eine Photovoltaikanlage (PVA) ein interessantes Investment gerade für Privathaushalte darstellen. Nach wie vor boomt daher der Verkauf von solchen Anlagen.

Im folgenden werde ich exemplarisch, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, auf ausgewählte Fragen eingehen zur

- Einkommensteuer (EStG)
- Umsatzsteuer (UStG)
- Gewerbesteuer (GewSt)

die sich durch den Betrieb einer solchen Anlage ergeben.

Haftungsausschluss:

Das Steuerrecht sowie die Rechtsprechung vollziehen einen ständigen Wandel und sind daher regelmäßig im Einzelfall zu überprüfen. Für die Richtigkeit der folgenden Angaben in „Ihrem Fall“ kann ich daher keinerlei Haftung übernehmen. Bitte nehmen Sie daher professionelle Hilfe in Anspruch. Ich danke für Ihr Verständnis und freue mich auf eine Anfrage.

### **Einkommensteuer**

Grundsätzlich ist der Betrieb einer PVA dem Ordnungsamt und dem Finanzamt gegenüber anzuzeigen. Vom Finanzamt wird dann in Kürze ein Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zugehen. Spätestens jetzt sollten Sie die professionelle Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch nehmen.

#### Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Sofern eine Gewinnerzielungsabsicht nicht (ausnahmsweise) verneint werden muss werden gewerbliche Einkünfte (§ 15 EStG) erzielt.

Konsequenterweise ist daher jährlich der Gewinn (regelmäßig als Einnahme – Überschuss-Rechnung) zu ermitteln und eine Anlage GSE sowie eine Anlage EÜR zu erstellen.

Die gewerblichen Einkünfte aus der PVA werden also in Ihrer persönlichen ESt- Erklärung mit Ihren weiteren Einkünften bei der ESt versteuert. Soweit ein Verlust entstand, etwa durch Sonderabschreibungen, wird dieser mit Ihren weiteren Einkünften verrechnet.

Als Betriebsausgaben kommen insbesondere in Betracht: Abschreibungen, Zinsen, Instandhaltungen, Versicherungen, Beratungskosten, Gebühren etc. soweit sie durch die PVA veranlasst sind.

Bei der EÜR stellen vereinnahmte USt (aus der Stromeinspeisung) Betriebseinnahmen, bezahlte Vorsteuern (insbesondere aus dem Erwerb der PVA) Betriebsausgaben dar. Vom FA erstattete bzw. an das FA gezahlte USt stellen Einnahmen bzw. Ausgaben dar. Es gilt also das Zu- und Abflussprinzip.

### Abschreibung (AfA)

Die Nutzungsdauer beträgt lt. amtlicher AfA- Tabelle 20 Jahre und somit 5% bei linearer Abschreibung. Im Jahr der Inbetriebnahme ist diese zeitanteilig (Monate) anzusetzen.

Bemessungsgrundlage für die AfA sind die (Netto-) Anschaffungskosten (AK) zzgl. der (Netto-) Anschaffungsnebenkosten, also insbesondere die Installationskosten. Nicht zu den AK gehören im Normalfall die Kosten für die Erweiterung oder Sanierung des Daches oder eines Carports, die häufig mit dem Erwerb einer PVA einhergehen.

Auf Anlagen, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2010 angeschafft wurden/werden, kann die degressive AfA (max. das 2,5 fache also 12,5%) angewendet werden. Dies gilt allerdings nicht für dachintegrierte PVA (sog. „Solarziegel“), da diese als „unbeweglich“ eingestuft werden.

Daneben kommt ggf. die Sonderabschreibung des § 7g EStG (20%) sowie der Investitionsabzug in Betracht.

### PVA – und bereits bestehender Gewerbebetrieb

Wird eine PVA in einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb eingebunden, etwa durch Installation auf das Dach eines Betriebsgebäudes, ist zu klären, ob dadurch ein weiterer Gewerbebetrieb entsteht mit erneutem Anspruch auf den GewSt- Freibetrag. Dies ist derzeit noch nicht eindeutig geklärt.

### PVA – bei Personengruppen mit Vermietung u. Verpachtung

Kritisch ist es, wenn eine PVA mit einer Immobilie, die einer Personengesellschaft (etwa einer GbR) gehört welche damit Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung erzielt, betrieben wird.

Es besteht dann die Gefahr, dass die gewerblichen Einkünfte der PVA die Vermietungseinkünfte infiziert (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG) und umqualifiziert. Eine solche Umqualifizierung hat weitreichende, negative steuerliche Konsequenzen.

Nach Meinung der Finanzverwaltung erzielen V+V Mitunternehmerschaften durch den Betrieb einer PVA insbesondere dann gewerbliche Einkünfte, wenn die Umsätze aus der PVA

im Verhältnis zu den Gesamtumsätzen nicht nur geringfügig sind (OFD Frankfurt, 04.09.2008)

Dies soll aber nach (nicht einheitlicher) Meinung der Finanzverwaltung nicht für Erbengemeinschaften, eheliche Gütergemeinschaften und reine Bruchteilsgemeinschaften gelten. Es würde hier vielmehr eine weitere GbR durch den Betrieb der PVA entstehen sodass die Abfärbewirkung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG hier nicht zum Tragen käme.

Ein einheitliche Meinung findet sich hierzu bundesweit allerdings nicht.

In allen Fällen sollte diese Thematik ausführlich erörtert und ggf. mit dem Finanzamt verbindlich abgeklärt werden.

## **Umsatzsteuer**

Auch USt- lich wird der Betreiber einer PVA Unternehmer.

Um den Vorsteuerabzug insbesondere aus dem Erwerb der Anlage zu erlangen ist ggf. auf die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) zu verzichten.

Es sind dann im 1. sowie im 2 Jahr monatlich USt- Voranmeldungen einzureichen (§ 18 Abs. 2 S. 4 UStG).

Danach richtet sich der Voranmeldungszeitraum nach der USt- Zahllast des Vorjahres (§ 18 Abs. 2 S. 1 und S. 2 UStG).

Im Rahmen der Voranmeldung sind die Vorsteuern aus dem Erwerb der Anlage geltend zu machen. Erfahrungsgemäß wird das FA bei größeren Erstattungsguthaben den Vorgang prüfen. Bis zur tatsächlichen Erstattung eines Guthabens nach Abgabe der Voranmeldung können daher einige Wochen ins Land gehen. Dies sollte bei der Finanzierung der Anlage berücksichtigt werden.

Des weiteren sind sodann Umsatzsteuer- Jahreserklärung zu erstellen.

## Dachsanierung – Dacherweiterung - Carport

Soweit mit der Installation der PVA auch eine Dachsanierung oder -Erweiterung einhergehend sind diese Kosten nach Rechtsprechung nicht unmittelbar durch die PVA veranlasst, weshalb der Vorsteuerabzug aus diesen Kosten im Regelfall nicht möglich ist.

## Gewerbesteuer

Soweit nicht ausnahmsweise im Rahmen einer Kapitalgesellschaft betrieben kommt der GewSt- Freibetrag (derzeit € 24.500,00 im Jahr) zur Anwendung.

Die darüber hinaus anfallende GewSt beträgt dann 3,5% x Hebesatz Ihrer Gemeinde.

Durch die weitest gehende Anrechnung der GewSt bei der ESt stellt die GewSt keine wesentliche Mehrbelastung mehr dar.

Vereinfachtes Beispiel:

Gewinn € 50.000,00, Hebesatz der Gemeinde 400%, keine Hinzurechnungen

Einnahme – Überschuss	€	50.000,00
Freibetrag	€	<u>-24.500,00</u>
	€	25.500,00
x 3,5%	€	892,50
x HBS, hier: 400%	€	3.570,00
Anrechnung bei der ESt: 892,5 x 3,8	€	<u>-3.392,00</u>
Belastung	€	178,00

Bei HBS bis ca. 380% kommt es somit zu keiner Mehrbelastung durch die GewSt.